OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605535/4/SSt

Datum:
Linz, 30. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des S Y, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 14.10.2022, GZ.: BHKI/922090021992/22, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.10.2022, GZ.: BHKI/922090021992/22, wurde der per E-Mail vom 13.10.2022 erhobene Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf), eingelangt bei der belangten Behörde am 13.10.2022 um 15:25 Uhr, gegen die Strafverfügung vom 18.8.2022 zur gleichen Geschäftszahl (eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 2 2. Satz StVO betreffend) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass am 28.9.2022 (laut Rückschein wohl gemeint der 27.9.2022) erfolglos versucht worden sei, die Strafverfügung zuzustellen. Daraufhin sei das Schriftstück bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt und ab 28.9.2022 zur Abholung bereitgehalten worden. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 28.9.2022 begonnen und am 12.10.2022 geendet. Der Einspruch sei daher trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 13.10.2022, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 31.10.2022 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass er in einem Einsatz in Linz gewesen sei und es ihm deshalb nicht möglich gewesen sei, den Brief zu empfangen. Er habe den Brief am „*1 Oktober abgeholt und auch eine Beschwerde geschrieben*“.

I.3. Mit Schreiben vom 2.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen und unter Verzicht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Mit Schreiben vom 8.11.2022 wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersucht, zur Frage der Verspätung des Rechtsmittels, insbesondere der Ortsabwesenheit, Stellung zu nehmen. Mit seiner Stellungnahme vom 24.11.2022 legte er entsprechende Bescheinigungsmittel vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde und in die

amtswegigen Ermittlungsergebnisse betreffend die in der Beschwerde behauptete Ortsabwesenheit. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz – VwGVG).

Es steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

II.2. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.8.2022, GZ: BHKI/922090021992/22, wurde dem Bf eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (§ 4 Abs. 2 2. Satz StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019) vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe von 365 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 6 Stunden, verhängt. [Strafverfügung, AS 37 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

Am 27.9.2022 fand an der Abgabestelle des Bf, W, W, ein Zustellversuch statt. Da der Zusteller den Bf nicht antraf, hinterließ er eine Verständigung in der Abgabeeinrichtung und hinterlegte das Poststück bei der Post Geschäftsstelle W, B. Die Abholfrist begann am 28.9.2022 zu laufen. [Rückschein, öffentliche Urkunde, AS 43 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

Der Bf befand sich zur Zeit des Zustellversuches bis 2.10.2022 in Oberösterreich (L und H). Obwohl der Bf am 2.10.2022 an die Abgabestelle zurückkehrte, behob er erst am 10.10.2022 das Schriftstück bei der genannten Poststelle. [Stellungnahme des Bf samt Zeitbestätigung des Dienstgebers, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]

Mit E-Mail vom 13.10.2022 erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung. [Einspruch, AS 46 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf die jeweils in Klammern angeführten Beweismittel gründen.
Die Feststellung, dass der Bf im Zeitraum von Dienstag, den 27.9.2022 (Zeitpunkt des Zustellversuches) bis Sonntag, den 2.10.2022, in Oberösterreich aufhältig war, ergibt sich aus seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt samt der beigelegten Konsumationsbelege (Rechnung S H am 28.9.2022 um 9:49 Uhr und am 1.10.2022 um 17:04 Uhr) sowie der Bestätigung des Dienstgebers M GmbH, wonach der Bf bis 2.10.2022 jeweils 2 Std/Tag als Aushilfe im „Servicecenter L L“ (ansässig in L) beschäftigt war. In dieser Stellungnahme stellte der Bf auch klar, dass es sich bei seiner Angabe in der Beschwerde, wonach er am „ *1 Oktober*“ die Strafverfügung behoben habe, um einen Tippfehler handelte und er – in

Übereinstimmung mit dem Rückschein (einer öffentlichen Urkunde iSd § 47 AVG iVm § 292 ZPO) – diese tatsächlich erst am 10.10.2022 behoben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder der Behörde zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle *nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte*, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. [Hervorhebung der Autorin]

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgerichtsgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht kann daher nicht über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung (hier: Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 2 2. Satz StVO) entscheiden.

Die Strafverfügung wurde ab 28.9.2022 für den Bf bei der Post Geschäftsstelle W, B, zur Abholung bereitgehalten. An diesem Tag galt die Strafverfügung grundsätzlich als zugestellt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird die in § 17 Abs. 3 4. Satz ZustG normierte Zustellwirkung nur dann ausgeschlossen, wenn die Abwesenheit von der Abgabestellte bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle *nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte* (Hervorhebung der Autorin; vgl. VwGH vom 7.10.2021, Ra 2021/21/0152 mwN). Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Zur rechtzeitigen Kenntniserlangung finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zwei Ansätze, wonach entweder auf den Zeitraum, der im Falle einer Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre, abzustellen ist oder es darauf ankommt, ob noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieben ist.

Nicht ausreichend für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist es, ausschließlich darauf abzustellen, ob für die Einbringung des Rechtsmittels noch ein angemessener Zeitraum verblieben ist. Vielmehr ist auch zu beurteilen, ob dem Empfänger noch jener Zeitraum zur Ausführung eines Rechtsmittels zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung durch postamtliche Hinterlegung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Nur wenn der Empfänger durch den Zustellvorgang erst später die Möglichkeit erlangt hat in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, erfolgte die Kenntnisnahme nicht rechtzeitig (vgl. VwGH vom 22.6.2020, Ra 2019/01/0117; VwGH vom 1.9.2021, Ro 2019/03/0027 jeweils mwN). Nicht erforderlich ist jedenfalls, dass die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung steht (vgl. VwGH vom 1.9.2021, Ro 2019/03/0027 mwN).

Noch keine unzulässige Verkürzung der 14-tägigen Frist wurde bei einer Behebung 3 Tage nach der Hinterlegung (VwGH vom 27.9.1999, 99/17/0303) sowie bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung des Einspruches von 10 Tagen angenommen (vgl. VwGH vom 18.3.2004, 2001/03/0284; VwGH vom 24.2.2000, 2000/02/0027). Insbesondere war eine verbleibende Frist von 10 Tagen dann ausreichend, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Hinterlegung und der Abholung ein Wochenende lag. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist gerade in solchen Fällen kein signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung erkennbar, der am Tag der Hinterlegung selbst zwar von der Hinterlegung erfährt, aber die Sendung berufsbedingt erst einige Tage später behebt (vgl. VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107).

Verfahrensgegenständlich war der Bf bis 2.10.2022 aus beruflichen Gründen in Oberösterreich aufhältig. Mit Rückkehr an die Abgabestelle erlangte er Kenntnis vom Zustellvorgang, sodass es ihm daher am Montag den 3.10.2022, sohin fünf – das Wochenende beinhaltende - Tage nach der Hinterlegung, erstmals möglich war, die Strafverfügung zu beheben. Dem Bf standen für die Erhebung des Einspruches bis 12.10.2022 noch 10 Tage zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht dies zum Einen dem Zeitraum der bei einer Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung steht, zum Anderen stand dem Bf ein angemessener Zeitraum für die Erhebung des Rechtsmittels zur Verfügung. Für die Erhebung eines Einspruches ist lediglich die Mitteilung an die Behörde erforderlich, dass Einspruch erhoben wird. Eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich, sodass auch in diesem Zusammenhang eine verbleibende Rechtsmittelfrist von 10 Tagen zur Erhebung des Einspruches jedenfalls ausreichend ist. Dieser Umstand wird auch dadurch untermauert, dass der Bf, obwohl er das hinterlegte Dokument erst am 10.10.2022 behoben hat (ein Umstand, der ausschließlich von ihm zu verantworten ist und keine Auswirkung auf den bereits begonnenen Lauf der Rechtsmittelfrist zeigt) bereits 3 Tage nach der Behebung Einspruch erhoben hat; er hat daher mit den ihm nach den Regeln des Zustellgesetzes noch zur Verfügung stehenden Frist von 10 Tagen das Auslangen gefunden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - trotz seiner Ortsabwesenheit von der Abgabestelle bis 2.10.2022 - rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnte, weshalb die Einspruchsfrist am 28.9.2022 begonnen hat, am 12.10.2022 abgelaufen ist und der am 13.10.2022 erhobene Einspruch somit zu Recht von der belangten Behörde als verspätet zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerhalb des verfahrensgegenständlichen Prüfungsumfanges (beschränkt auf die Verspätung des Einspruches) den Bf hinsichtlich der im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen, wonach das gerichtliche Strafverfahren wegen § 88 Abs. 2 Z 2 StGB nach § 190 Z 1 StPO eingestellt worden sei, informativ mitzuteilen, dass - soweit aus dem Akt ersichtlich – die Einstellung dieses strafgerichtlichen Verfahrens einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung nach § 4 Abs. 2 2. Satz StVO nicht entgegensteht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage die Zustellung und eventueller Mängel betreffend eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen